

**Diplom-Prüfungsordnung
für den Europäischen Studiengang Management (E.S.M.)
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 12. Januar 1998
(in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2007)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuß
- § 7 Paritätische Kommission
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studiengangwechsel
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Freiversuch

III. Grundstudium

- § 20 Zwischenprüfung

IV. Hauptstudium

- § 21 Prüfungs- und Studienleistungen an der Partnerhochschule
- § 22 Fachprüfungen an der FH Bielefeld
- § 23 Praxissemester

V. Diplomarbeit

- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

VI. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer

VIII. Schlußbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im Europäischen Studiengang Management (E.S.M.) an der Fachhochschule Bielefeld. Dieser Studiengang wird auf der Grundlage der Kooperationsverträge zwischen der Fachhochschule Bielefeld -Fachbereich Wirtschaft- und den Partnerhochschulen durchgeführt. Die Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Bielefeld eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studiengangbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluß geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad

- (1) Der Europäische Studiengang Management ist ein anwendungsorientierter betriebswirtschaftlicher Studiengang, der die Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse auf Managementtätigkeiten in Unternehmen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, vorbereitet. Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) soll der Studiengang
 - den Studierenden zentrale wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln;
 - durch Einüben der Methoden des Fachs die Studierenden befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren und ökonomisch begründete Lösungen zu finden;
 - die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln;
 - auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Unternehmen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen selbständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad 'Diplom-Kauffrau (FH)' bzw. 'Diplom-Kaufmann (FH)' (Kurzform: 'Dipl.-Kfrr. FH' bzw. 'Dipl.-Kfm. FH') verliehen
- (4) Für die erfolgreiche Teilnahme am Studium an der ausländischen Partnerhochschule wird ein "Europäisches Diplom in Betriebswirtschaft und Management" (Zertifikat) ausgestellt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH) vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gem. Abs. 3 und einer besonderen Vorbildung gem. Abs. 4 gefordert.
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis

der Fachhochschulreife der Fachoberschule Typ Wirtschaft und Verwaltung, Fachrichtung Wirtschaft, erworben wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erbracht haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils drei Monaten Dauer ableisten. Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen; das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

- (4) Die für diesen Studiengang erforderliche besondere Vorbildung wird in einem besonderen zweistufigen Verfahren festgestellt. Das Nähere regelt die "Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für das Studium im Europäischen Studiengang Management", die die Fachhochschule Bielefeld als Satzung erläßt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium umfaßt acht Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule oder einer ausländischen Hochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es schließt eine i.d.R. von der oder ausländischen Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) und die Prüfungszeit ein. Es gliedert sich in:
1. ein Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt,
 2. ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- Das Grundstudium dauert drei Semester und wird an der Fachhochschule Bielefeld absolviert.
Das Hauptstudium dauert 5 Semester und gliedert sich wie folgt:
- 4. und 5. Semester: Studiensemester an der jeweiligen Partnerhochschule
 - 6. Semester: Praxissemester i. d. R. im jeweiligen Partnerland gem. § 23
 - 7. Semester: Studiensemester an der Fachhochschule Bielefeld
 - 8. Semester: Diplomarbeit i. d. R. an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 142 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen 106 SWS auf Pflichtfächer, 32 Stunden auf den Wahlpflichtbereich und 4 SWS auf freie Wahlfächer. Von den 240 ECTS-Punkten, die während des Studiums erlangt werden müssen, entfallen jeweils dreißig Punkte auf das Praxissemester und die Diplomarbeit. Mindestens 60 ECTS-Punkte müssen im Rahmen der Auslandsstudiensemester erzielt werden.
- (3) Das Studium und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung, die das Grundstudium abschließt, an der Fachhochschule Bielefeld voraus; das Nähere ergibt sich aus § 20.
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und die Diplomarbeit. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Sie bestehen aus
- den Fachprüfungen an der Fachhochschule Bielefeld nach den Bestimmungen dieser DPO;
 - den Prüfungsleistungen an der jeweiligen Partnerhochschule nach den dort geltenden Prüfungsbestimmungen (s. § 21).

Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zu Beginn des achten Semesters ausgegeben. Die Meldung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor dem Ende des siebten Semesters erfolgen.

- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen

Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes berücksichtigen.

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuß

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (§ 27 Abs. 1 HG).
- (2) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuß für den Studiengang Wirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld, der als gemeinsamer Prüfungsausschuß für die beiden Studiengänge Wirtschaft und E.S.M. fungiert. Dieser Prüfungsausschuß besteht aus:
1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und für studienbezogene Fälle auf ein beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vorher ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (8) Für die Prüfungsorgane der Partnerhochschulen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 7

Paritätische Kommission

1. Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse errichten die Fachhochschulen Bielefeld und die Partnerhochschulen eine Paritätische Kommission. Jede Partnerhochschule

entsendet bis zu drei Mitglieder in diese Kommission. Die drei Mitglieder der Fachhochschule Bielefeld und deren Vertreterinnen/Vertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Paritätische Kommission entscheidet gem. § 11 Abs. 7 und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Bei Abweichungen der Studienzeiten von der Regelstudienzeit schlägt sie den zuständigen Gremien der Hochschulen Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Soweit diese Maßnahmen das Studium an der Fachhochschule Bielefeld betreffen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft darüber zu befinden.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüfende vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studiengangwechsel

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang oder im Studiengang Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld oder in einem Studiengang Wirtschaft an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studierende des Studiengangs Wirtschaft können bis zum Beginn des Hauptstudiums in den Studiengang E.S.M. überwechseln, wenn sie die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 der Ordnung zur Feststellung der besonderen

Vorbildung für das Studium im Europäischen Studiengang Management (ESM) an der Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Wirtschaft erbringen. Im Grundstudium erbrachte Prüfungsleistungen werden außer im Fach Fremdsprache angerechnet.

- (4) Über die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 10

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 Abs. 1 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen in Fachprüfungen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 23. Februar 1987 (GABl. NW. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) In den Fällen des § 14 Abs. 4 (Teilprüfungen) ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, entsprechend der Gewichtung der Anteile der Semesterwochenstunden in den einzelnen Studienabschnitten.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend"

 Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung der Fachprüfungen jeweils nach spätestens 6 Wochen und die Bewertung der Diplomarbeit jeweils nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Die Paritätische Kommission (s. § 7) legt im Benehmen mit der jeweiligen Partnerhochschule verbindlich fest, wie die erfolgte Bewertung der von den Studierenden an der Part-

nerhochschule erbrachten Prüfungsleistungen in Noten gemäß Abs. 2 und 3 umzurechnen ist.

§ 12

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Regelung über den Freiversuch nach § 19 Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Regelung in § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluß von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) In fünf Fächern des Grundstudiums werden die Fachprüfungen in zwei Teilprüfungen zerlegt. Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind. Festlegung der Fächer siehe § 20 Abs. 2. Die Absätze 5 und 6 sowie die Bestimmungen in §§ 11,

12 Abs. 2, 13, 15 bis 19 gelten für jede Teilprüfung entsprechend. Die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 3 wird entsprechend der Semesterwochenstunden der Studienabschnitte, nach deren Abschluß die Teilprüfungen durchgeführt werden, gewichtet; dabei dürfen die in Abs. 3 genannten Obergrenzen nicht überschritten werden.

- (5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung des Grundstudiums können nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.
- (6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

§ 15

Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Bielefeld gem. § 65 HG eingeschrieben oder gem. § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörer(in) zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt.Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen der praktischen Tätigkeit können durch eine entsprechende Feststellung im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 Abs. 1 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Fachprüfungen der Zwischenprüfung gemäß § 20 bis auf drei Prüfungen bestanden hat. Davon ausgenommen ist die Prüfung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 9.
- (3) Bei den Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlprüfungsfach, in dem die Fachprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen oder in einem entsprechenden internationalen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuß bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuß beauftragtes Mitglied und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) in einem Studiengang E.S.M. oder einem entsprechenden internationalen Studiengang eine entspre-

chende Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen oder entsprechenden internationalen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen oder entsprechenden Studiengang durch Versäumnen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für jedes Prüfungsfach sind zwei Prüfungstermine im Semester anzusetzen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden (§ 8 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prü-

fenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium jeweils die Fachprüfung des Hauptstudiums gem. § 22 an der Fachhochschule Bielefeld spätestens am Ende des 7. Semesters ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 13 Abs. 3 genannten Fällen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Zeiten des Studiums an der Partnerhochschule sind hiervon ausgeschlossen.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Bielefeld einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gem. § 29 Abs. 2 berücksichtigt.

IV Grundstudium

§ 20

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den folgenden Fachprüfungen:
 1. Betriebliche Steuerlehre (6 SWS, 8 ECTS-Punkte),
 2. Betriebswirtschaftslehre I (12 SWS, 15 ECTS-Punkte),
 3. Mathematik/Statistik (12 SWS, 12 ECTS-Punkte),
 4. Rechnungswesen (12 SWS, 16 ECTS-Punkte),
 5. Volkswirtschaftslehre I (8 SWS, 10 ECTS-Punkte),
 6. Wirtschaftsinformatik I (8 SWS, 8 ECTS-Punkte),
 7. Recht I (6 SWS, 6 ECTS-Punkte),
 8. Europäisches Seminar I (4 SWS, 4 ECTS-Punkte)
 9. Ein Wahlprüfungsfach „Sprachen I“ (Wirtschaftssprache des aufnehmenden Landes)(12 SWS, 10 ECTS-Punkte).
- (2) In den Fächern Nr'n 2 bis 6 wird die jeweilige Fachprüfung in zwei Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 4 zerlegt.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen gem. Abs. 1 bestanden wurden.
- (4) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote der Zwischenprüfung. § 29 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

V. Hauptstudium

§ 21

Prüfungs- und Studienleistungen an der Partnerhochschule

- (1) An der jeweiligen Partnerhochschule sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten abzulegen.
- (2) Die Prüfungen an der Partnerhochschule können in den nachfolgenden Fächern abgelegt werden:
 1. Betriebswirtschaftslehre II
10 SWS, 15 ECTS-Punkte
 2. Volkswirtschaftslehre II
8 SWS, 12 ECTS-Punkte
 3. Recht II
6 SWS, 6 ECTS-Punkte
 4. Internationales Steuerrecht
2 SWS, 3 ECTS-Punkte
 5. Internationales Privatrecht und Recht der Europäischen Union
4 SWS, 6 ECTS-Punkte
 6. Europäisches Seminar II
2 SWS, 3 ECTS-Punkte
 7. Sprachen II
4 SWS, 6 ECTS-Punkte
 8. Wahlprüfungsfach I
10 SWS, 20 ECTS-Punkte
 9. Wahlprüfungsfach II
10 SWS, 20 ECTS-Punkte
- (3) Die Wahlprüfungsfächer I und II können dem folgenden Katalog entnommen werden:
 - Transport und Logistik Management
 - Außenwirtschaft II
 - Außenwirtschaft III
 - Produktions- und Logistikmanagement
 - Grundfragen des Controlling
 - Grundfragen des Rechnungswesens
 - Informationssysteme
 - Marketing und Handel
 - Personalmanagement
 - Unternehmensprüfung
 - Unternehmenssteuerrecht
 - Internationales Wirtschaftsrecht
- (4) Auf Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragtes Mitglied auch ein anderes an der Partnerhochschule angebotenes betriebswirtschaftliches Fach als Wahlprüfungsfach I oder Wahlprüfungsfach II anerkennen.“

§ 22

Fachprüfungen an der Fachhochschule Bielefeld

An der Fachhochschule Bielefeld sind aus dem Fächerkatalog gemäß § 21 (2) in den Fächern Fachprüfungen abzulegen, die nicht während des Auslandsstudiums gewählt wurden.“

§ 23

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Kauffrau oder des Diplom-Kaufmannes durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Wirtschaftspraxis mit internationalen Beziehungen heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester wird nach Maßgabe der Studienordnung im sechsten Semester in der Regel im Partnerland abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Partnerhochschulen. Sofern es nicht im Ausland absolviert werden kann, wird es ausnahmsweise im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden und alle erforderlichen Prüfungsleistungen des Studiums an der Partnerhochschule erbracht hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragtes Mitglied.
- (4) Das Praxissemester dauert in der Regel 20 Wochen und wird nach Maßgabe der Studienordnung im sechsten Semester abgeleistet.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule und durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs im Umfang von 2 Semesterwochenstunden begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Mitglied der Professorenschaft bescheinigt, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die/der Studierende die übertragenen Arbeiten ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstelle ist dabei zu berücksichtigen.

VI. Diplomarbeit

§ 24

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit beträgt 60 Seiten. Die weiteren Regelungen für die Gestaltung der Diplomarbeit werden vom Prüfungsamt festgelegt.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Wird die Diplomarbeit von einer Professorin/einem Professor der Fachhochschule Bielefeld betreut, kann vom Prüfungsausschuß eine Professorin/ein Professor der Partnerhochschule als Zweitprüfende/Zweitprüfer bestellt werden.
- (3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragtes Mitglied in der Partnerhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. In diesem Fall kann eine Professorin / ein Professor der Partnerhochschule zur Erstprüfenden / zum

Erstprüfer und eine Professorin / ein Professor der Fachhochschule Bielefeld zur Zweitprüferin / zum Zweitprüfer bestellt werden.

- (4) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragtes Mitglied dafür, daß sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann ausnahmsweise auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Zwischenprüfung gemäß §20 bestanden hat,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 15 Abs. 1 und 3 erfüllt hat,
 3. die Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 21 und die Fachprüfungen gem. § 22 mit Ausnahme einer Prüfungsleistung oder Fachprüfung, die sich nicht auf ein Fach beziehen darf, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird, bestanden hat, und
 4. das Praxissemester gem. § 23 erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragtes Mitglied und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als 'nicht ausreichend' bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde. Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragtes Mitglied das von der betreuenden Person gestellte Thema der Diplomarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragtes Mitglied auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 16 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei einem vom Prüfungsausschuss beauftragten Mitglied abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Diplomarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muß sie der Professoren-schaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als 'ausreichend' oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten 'ausreichend' oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

VII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach dieser DPO vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden wurden und die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als 'nicht ausreichend' bewertet worden ist oder als 'nicht ausreichend' bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen und die Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Dabei werden die differenzierten Werte gem. § 11 Abs. 4 und 5 angegeben. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten ge-

mäß § 11 Absatz 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Diplomarbeitdreifach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungensechsfach.

- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden aus einem Katalog von Wahlprüfungsfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Fachprüfungen abschließen. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß sie vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt haben. Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule mehr als die gem. § 21 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen auswählen und durch eine Prüfung abschließen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird den Diplomanden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder

der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

- (4) Der verliehene Grad Diplom-Kauffrau oder Diplom-Kaufmann wird auch nach Ablauf von 5 Jahren aberkannt, wenn sich herausstellt, daß der Prüfling entgegen eigener Versicherung die Diplomarbeit nicht selbständig angefertigt und/oder sich fremder Hilfe bedient hat.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft. Sie wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Diplom-Prüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Management (E.S.M.) an der Fachhochschule Bielefeld vom 5. Februar 1993 (GABl. NW. S. 88) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung findet auf die Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 1998 ihr Studium im Europäischen Studiengang Management (E.S.M.) an der Fachhochschule Bielefeld aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Sommersemester 1998 ihr Studium aufgenommen haben, legen die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung.
- (3) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 gestellt und ihr Studium nicht bis zum 28.2.2003 abgeschlossen haben, gilt dann diese Diplomprüfungsordnung. Die bisherigen Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 8.12.1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Bielefeld vom 12.1.1998.

Bielefeld, den 12. Januar 1998

gez. Ostholt

Prof. Dr. Heinrich Ostholt
Rektor